

Einkaufsbedingungen

zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam "Lieferant" genannt). Sie gelten auch, wenn der Lieferant insb. bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

II. Bestellung

1. Bestellungen sind uns innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, anderenfalls sind wir an unser Angebot nicht mehr gebunden.
2. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem vertraglichen Leistungsinhalt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Zustimmung.
3. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln hergestellte oder unseren Marken oder Aufmachungen ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – das Recht, pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche des Lieferverzugs, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Nehmen wir eine verspätete Lieferung an, werden wir eine vereinbarte Vertragsstrafe in Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
4. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Menge und Mengeneinheit
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen.
2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

VI. Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:
 - bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto
 - bis zu 30 Tagen netto.
2. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen vorbehaltlich der Vorschriften in § 354a HGB nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

VIII. Mangelhafte Lieferung und Qualitätsanforderungen

Unsere Bestellungen sind, soweit erforderlich, nach Eingang beim Lieferanten auf Durchführbarkeit des vorgesehenen Verwendungszweckes oder Nutzen zu prüfen. Hindernisse, Einschränkungen oder zusätzliche Erfordernisse für den vorgesehenen Verwendungszweck hat der Lieferant uns zur Kenntnis zu bringen. Der Lieferant schuldet uns alle Angaben, einschließlich der Produktbezeichnungen, die wir zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung gegenüber unseren Kunden benötigen; dazu gehört auch eine vollständige und rechtzeitige Übermittlung aller Wareninformationen.

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von drei Werktagen seit Eingang der Ware bei uns oder der Empfangsstelle mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB drei Jahre und abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre und sechs Monate.
4. Unterliegen die vom Lieferanten gelieferten Waren festgelegten Nutzungs- und Pflegebedingungen oder Umgebungseinflüssen, die z.B. vom Normklima des Herstellers abweichen können, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf gesondert hinzuweisen.
5. Genehmigte Rücksendungen haben auf Kosten des Lieferanten zu erfolgen.

Der Lieferant haftet für alle Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer im Verhältnis zum Schadensrisiko angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten; diese Versicherung braucht nicht, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird, das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken.
4. In Fällen von gemeinsamer Fertigung ist der Lieferant verpflichtet, die angelieferte teilgefertigte Ware vor Fertigungsausführung auf vorhandene Mängel zu prüfen. Einen erkannten Mangel hat der Lieferant uns möglichst genau beschrieben unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, gilt die Ware bezüglich dieser Mängel als genehmigt.

Für die Durchführung von Elektroarbeiten und die Bereitstellung von Informationen gelten die zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen VDE-/VDS-Richtlinien (insbesondere VDE 0100 Elektrische Anlagen in Möbeln und ähnlicher Einrichtungsgegenstände). Der Lieferant kann entsprechende Prüfzeugnisse jederzeit vorlegen.

X.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
2. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIII. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung unserer Gegenstände und Materialien enthalten.

XIV. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).
3. Erfüllungsort ist Rosendahl. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
4. Gerichtsstand ist Rosendahl.